

Information von Matthias Hartmann

Direkt zum Beginn des Jahres möchten wir Euch darüber informieren, dass zum 13.01.2018 die „Zweite Zahlungsdienstrichtlinie der EU“ in Kraft tritt.

Unter dem nachfolgenden Link können Sie die rechtlichen Grundlagen bis hin zum Fazit ausführlich nachvollziehen

[http://www.it-recht-kanzlei.de/Kommentar/10845/Und\\_wie\\_sieht\\_es\\_dann\\_mit\\_Kauf\\_auf\\_Rechnung\\_aus.php](http://www.it-recht-kanzlei.de/Kommentar/10845/Und_wie_sieht_es_dann_mit_Kauf_auf_Rechnung_aus.php)

Als Fazit aus dieser Information verbinden sich für uns als „Bildungsanbieter des organisierten Sports“ damit ab dem 13.01.2018 folgende Konsequenzen:

- Für „besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel“ dürfen keine kostendeckenden Aufschläge mehr vereinbart und abgerechnet werden.
- Hierzu zählen: Alle Überweisungen und Lastschriften innerhalb der EU, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist, sowie die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik, insbesondere die VISA und Mastercard.
- Ebenfalls dürfen aufgrund von geänderten Geschäftsbedingungen bei PayPal ab dem 09.01.2018 keine Aufschläge für die Nutzung dieses Zahlungsinstruments mehr erhoben werden.

Die Zahlungswege „PayPal“ und „VISA/Mastercard“ werden weder im Landessportbund NRW noch im KreisSportBund Unna e.V. und wahrscheinlich auch bei den Sportvereinen im Kreis Unna nicht angewendet – von daher besteht hier kein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

Bei „Lastschrifteinzügen“ werden ebenfalls in der Regel keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Erhoben werden diese zusätzlichen Gebühren aber evtl. in einzelnen Sportvereinen, wenn das Mitglied als Zahlungsweg die „Rechnungsstellung mit Überweisung“ wählt.

Sollten hier in der Vergangenheit zusätzliche Gebühren erhoben worden sein, so sind sie ab dem 13.01.2018 nicht mehr erlaubt.

Um wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Rückforderungen ab dem 13.01.2018 zu vermeiden, sollte spätestens ab dem 13.01.2018 von diesen zusätzlichen Gebühren ohne Ausnahme abgesehen werden.